

durch Einfügung der Kündigungsklausel ohne Gegenleistung dem sonst begründeten Anspruch auf Schadenersatz zu entziehen.

Das allein ist das wesentliche. Das allein hat auch ursprünglich das Königliche Finanzministerium als das wesentliche anerkannt, indem es behauptet hat, dem Knauthe sei von vornherein die Genehmigung zur Einrichtung der Bahnhofsrestauration nur auf Widerruf erteilt worden und es sei Sache Knauthe's, wenn er sich anscheinend vor dem Ankauf des Grundstücks über die rechtliche Natur des mit der Staatseisenbahnverwaltung bestehenden Vertragsverhältnisses bei seinen Vorbesitzern nicht genügend erkundigt habe.

2. Ebenso unrichtig ist es, wenn das Königliche Finanzministerium bestreitet, daß Knauthe nach Ankauf seines Grundstücks über die Kündbarkeit des Vertragsverhältnisses von der Königlichen Generaldirektion so lange im unklaren belassen worden sei, bis er durch Anzahlung auf das Gebäude in die Zwangslage versetzt gewesen sei, den Vertrag abzuschließen. Es ist nämlich unrichtig, wenn das Königliche Finanzministerium behauptet, die Erteilung der Konzession seitens der Amtshauptmannschaft sei erst nach Abschluß des Vertragsnachtrags Mitte Dezember 1897 erfolgt. Knauthe hat gleichzeitig bei der Amtshauptmannschaft und bei der Betriebs-Oberinspektion am 27. Oktober 1897 um die Konzession nachgesucht. Er hat die Konzession in der Sitzung des Bezirksausschusses der Amtshauptmannschaft vom 29. Oktober 1897 erhalten. An demselben Tage stand der Bericht über die Sitzung bereits im Amtsblatt „Glückauf“. Daraufhin hat er am 1. November die Anzahlung geleistet und ist am 2. Dezember eingezogen. Am 15. Dezember hat er dann allerdings erst den Konzessionschein von der Amtshauptmannschaft ausgehändigt erhalten. Das Maßgebende für ihn war doch selbstverständlich nicht dieser formelle Akt, sondern der im Amtsblatt bekannt gemachte Beschluß des Bezirksausschusses.

Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, will ich übrigens noch kurz erwähnen, daß die vom Königlichen Finanzministerium gegebene Aufstellung der Preise, welche in der Zeit von 1875 bis 1893 für das hier fragliche Grundstück gezahlt worden sind, irreführend ist. Es sind nämlich die Preise aus den Jahren 1875, 1879 und 1883 nur Scheinpreise, welche der Kostenersparnis halber eingesetzt worden sind. Eine Befragung der betreffenden Käufer wird ergeben, daß der Kaufpreis schon im Jahre 1875 72 000 M betragen hat. Auch die Preise aus den Jahren 1888, 1891 und 1893 sind insofern nicht genau, als bei diesen 3 Verkäufen ein Betrag für das Inventar extra gezahlt wurde. Bei dem von Knauthe gezahlten Preise ist zu berücksichtigen, daß inzwischen der Aufbau für die Post zum Grundstücke zugeschlagen worden ist und daß elektrisches Licht, Wasserleitung und Kanalisation eingerichtet wurden, so daß unter Berücksichtigung des mitverkauften Inventars und der im Laufe der Jahre eingetretenen natürlichen Steigung des Bodenwerts der von Knauthe gezahlte Preis keinesfalls als ein übermäßiger bezeichnet werden kann.

Weiter ist von dem Kaufmann und Fabrikdirektor Grügner und Genossen in Deuben unterm 28. November 1907 eine Petition folgenden Inhalts eingegangen:

Im Auftrage einer zahlreich besuchten Versammlung der Einwohner der westlich der Dresden-Reichenbacher Eisenbahnlinie gelegenen Ortsteile von Deuben und Hainsberg gestatten sich die ehrerbietigst Unterzeichneten an die hohe Ständeversammlung die ehrerbietige Bitte zu richten: